

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Petershausen vom 15.12.2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Die Gemeinde Petershausen ist berechtigt, Vorschusszahlungen für die Gebührenschuld zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (inkl. der Gebühren für den Friedhofsunterhalt) beträgt für die Dauer des Nutzungsrechts im Friedhof Petershausen, Moosfeldstraße und im Friedhof Kollbach, Turmstraße für eine:

	Betrag	Nutzungsdauer
a) eine Einzelgrabstätte	740,00 €	15 Jahre
b) eine Familiengrabstätte	1.430,00 €	15 Jahre
c) eine Urnenerdgrabstätte	615,00 €	15 Jahre
d) eine Urnennische	895,00 €	15 Jahre
e) Anonyme Urnenerdammergrabstätte	292,50 €	10 Jahre
f, Urnenerdammergrabstätte auf der Friedwiese	610,00 €	10 Jahre

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes der in § 4 Abs 1 Nr. a – d genannten Grabstätten für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird die jeweilige Grabnutzungsgebühr jahresgenau im Voraus erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.
- (3) Wird eine weitere Bestattung vorgenommen, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist monatsanteilig eine weitere Grabstättengebühr zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabstättennutzungsrecht, nach Ablauf der Ruhefrist, erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage der beim Erwerb des Nutzungsrechts gegoltenen Friedhofgebührensatzung.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Leichenhausbenutzung	135,00 €
(2) a, Grab ausheben und schließen für Erdbestattung im Sarg	320,00 €
b, bei Tieferlegung	400,00 €
(3) Transport des Sarges zur Grabstelle, 4 Träger, Leitung und Organisation des Trauerzuges	200,00 €
(4) a, Urnenbeisetzung mit Trauerfeier im Erdgrab	200,00 €
b, Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier im Erdgrab	150,00 €

(5) a, Urnenwandbeisetzung mit Trauerfeier	180,00 €
b, Urnenwandbeisetzung ohne Trauerfeier	130,00 €
(6) Beisetzung in einer Urnenerdammergrabstätte	
a) mit Trauerfeier (nicht bei anonymer Bestattung möglich)	180,00 €
b) ohne Trauerfeier	130,00 €
(7) Umbettung/ Exhumierung von Verstorbenen	620,00 €
(8) Umbettung/ Exhumierung von Urnen	70,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Pflege und den Unterhalt der gemeindlichen Friedhöfe in Kollbach und in Petershausen werden Friedhofsunterhaltsgebühren erhoben.
- (2) Die in § 6 Abs. 1 beschriebene Gebühr wird zusammen mit der Grabnutzungsgebühr § 4 „im Voraus“ als Einmalbetrag erhoben. Die in § 6 Abs. 1 beschriebene Gebühr wurde und wird für die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts mit 1 % Barwertverzinsung abgezinst.
- (3) Alle Nutzungsrechte die bis zum 31.12.2016 ein Grabrecht erworben oder verlängert haben, werden von der jährlichen Zahlweise auf die einmalige Zahlweise im Voraus umgestellt. Es wird die Summe für die in der Zukunft liegenden, bereits erworbenen, Restnutzungsdauer monatsgenau berechnet und mit dem Bescheid im Jahr 2017 eingefordert.
- Dabei werden pro Monat noch laufender Restnutzungsdauer folgende Gebühren eingefordert:
- | | |
|-----------------------|--------|
| a, Einzelgrabstätte | 2,64 € |
| b, Familiengrabstätte | 5,11 € |
| c, Erdurnengrabstätte | 2,20 € |
| d, Urnennischengrab | 3,20 € |

§ 7 Inkrafttreten

- a, Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- b, Gleichzeitig wird die alte Satzung vom 27.01.2011, die Änderungssatzung vom 29.03.2012 und die Änderungssatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Gemeinde Petershausen
den 15.12.2016


1. Bürgermeister
Marcel Fath



